

Amtsgericht Leipzig

Zivilabteilung I

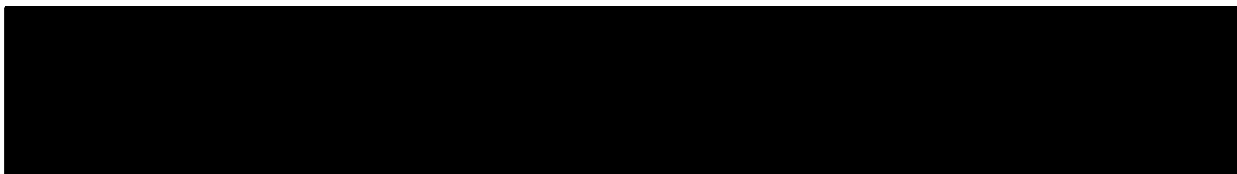
Aktenzeichen: **114 C 2427/15**

Zur Geschäftsstelle gelangt  
am:

\_\_\_\_\_  
Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

## BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit



- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

**Waldorf Frommer Rechtsanwälte**, Beethovenstraße 12, 80336 München, Gz.:

gegen

04229 Leipzig

- Beklagter -

wegen Urheberrecht

erlässt das Amtsgericht Leipzig durch

Richterin am Amtsgericht

am 13.08.2015

**nachfolgende Entscheidung:**

I.

Gemäß § 278 Abs. 6 ZPO wird festgestellt, dass die Parteien einen

## Vergleich

mit folgendem Inhalt geschlossen haben:

1. Der Beklagte zahlt zur Abgeltung der streitgegenständlichen Ansprüche an die Klägerin einen Betrag i.H.v. 650,00 EUR.
2. Dem Beklagten wird nachgelassen, den unter Ziff. 1 genannten Betrag in monatlichen Raten zu je 50,00 EUR an die Klägerin zu zahlen.
3. Die Raten sind jeweils fällig zum 15. eines Monats, beginnend mit dem 15.09.2015.
4. Gerät der Beklagte mit der Zahlung einer Rate mehr als 10 Tage in Rückstand, wird der dann noch offene Restbetrag unter Abzug der darauf bereits geleisteten Zahlung sofort zur Zahlung fällig und ist ab diesem Zeitpunkt zu verzinsen mit Zinsen i.H.v. 5 % Punkten über dem Basiszinssatz.
5. Von den Kosten des Rechtsstreits tragen die Klägerin 1/3 und der Beklagte 2/3.

II.

Der Streitwert beträgt 1.106,00 EUR.

## Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung findet die **sofortigen Beschwerde** (im Folgenden: Beschwerde) statt.

Gegen Entscheidungen über Kosten ist die Beschwerde nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 EUR übersteigt.

Die Beschwerde über die Hauptsache ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600 EUR übersteigt.

Die Beschwerde ist binnen einer **Notfrist von zwei Wochen** bei dem

Amtsgericht Leipzig, Bernhard-Göring-Straße 64, 04275 Leipzig

einzu legen. Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung.

Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle eingelegt. Die Beschwerde kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines anderen Amtsgerichts erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn die Niederschrift rechtzeitig bei einem der oben genannten Gerichte eingeht.

Die Beschwerde muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt wird. Sie ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen.

Die Beschwerde soll begründet werden.

Die Beschwerde kann auch in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes eingereicht werden.

Gegen die Festsetzung des Streitwertes findet die **Beschwerde** statt, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 EUR übersteigt oder wenn die Beschwerde in dieser Entscheidung zugelassen wurde.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie innerhalb einer Frist von **sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, eingelegt wird.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann sie noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Die Beschwerde ist bei beim Amtsgericht Leipzig, Bernhard-Göring-Straße 64, 04275 Leipzig einzulegen.

Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle eingelegt. Die Beschwerde kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines anderen Amtsgerichts erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn die Niederschrift rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht.

Die Beschwerde kann auch in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes eingereicht werden.

[Redacted]

Richterin am Amtsgericht

[Redacted] schrift:

Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle